



Fernwärme-Preisänderungsklauseln: Wohin geht die Reise?

Die Fernwärme-Preisänderungsklausel – für den einen ist sie ein Schokoladenstück an Vertragsgerechtigkeit, für den anderen die längste Formel der Welt. Wärmelieferanten schwören auf sie als ein Instrument zur Anpassung des bei Vertragsbeginn vereinbarten Preises an zwischenzeitliche Kostenänderungen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wärmemarktes. Manch einem Wärmekunden ist sie indes ein Buch mit sieben Siegeln: komplex, intransparent und im Verdacht stehend, dass sich Wärmelieferanten mit ihr eine goldene Nase verdienen. Der Konflikt ist indes in einer Norm angelegt, über die man sich trefflich streiten mag, an die sich die Vertragspartner aber halten müssen: dem § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Der Ordnungsgeber gibt dem Gestalter einer Preisänderungsklausel drei Aufträge mit: (1) Berücksichtige die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung angemessen! (2) Binde die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen ein! (3) Gestalte die Klausel nachvollziehbar und transparent!

Auch wenn Wärmelieferanten seit jeher eine klare Vorstellung davon haben, wie diese Vorgaben auf Rechenpapier umzusetzen sind, nämlich in Gestalt einer mathematischen Formel, ist diese Praxis seit jeher konfliktträchtig. Es dauerte einige Zeit, bis die Rechtsprechung sich des Themas annahm. Gab es anfänglich in den Achtziger Jahren einige wichtige Instanzentscheidungen, die – weil selten in Fachzeitschriften veröffentlicht – nur wenigen Eingeweihten bekannt waren, jedoch die Ecksteine für die nach wie vor heute übliche Vertragspraxis legten, nahm die Entwicklung an Fahrt auf, als sich der BGH im Jahr 2011 in gleich vier Entscheidungen mit der im Energierecht einzigartigen Regelung befasste. Im Fokus stand seinerzeit die Abbildung der Brennstoffentwicklungskosten als wichtigstes Kostenelement des Arbeitspreises. Als unzulässig sah es der BGH an, wenn auf Brennstoffpreisnotierungen referenziert wurde, die nicht den tatsächlichen Erzeugungsverhältnissen entsprach. Die Vertragspraxis zog daraus ihre Schlussfolgerungen.

Neue Dynamik gewann die Entwicklung im Jahr 2022. Dutzende Verfahren aus ein und demselben Fernwärmegebiet erreichten den BGH. Dies gab ihm Gelegenheit, über weitere bis dahin offene Fragen zu entscheiden. So stellte das Gericht etwa fest, dass entsprechende Indizes des Statistischen Bundesamts geeignet sind, die Entwicklung der Materialkosten (durch den Investitionsgüterindex) und diejenige der Personalkosten (via einschlägiger Lohnindizes) abzubilden. Damit bestätigte der BGH die übliche Vertragspraxis zur Gestaltung von Grundpreisänderungsklauseln endgültig. Einen weiteren Baustein der

Rechtsprechungslinie bildet die jüngst veröffentlichte Entscheidung vom 27.9.2023 (Az. VIII ZR 263/22). Hier entschied der BGH, dass die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen durch den sog. Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts abgebildet werden. Mit diesem Urteil dürfte zugleich ein vorläufiger Endpunkt in der BGH-Rechtsprechung erreicht sein: Zu den wesentlichen Rechtsfragen hat sich der BGH nunmehr geäußert. Gleichzeitig stehen die Preisregelungen aber weiter in der Kritik. Begleitet von einer medialen Berichterstattung werden sie problematisiert; Forderungen nach einer Änderung des Rechtsrahmens werden laut. Hinzu kommt, dass im Zuge der Wärmepreisbremse das BKartA wegen § 27 Abs. 1 Satz 7 EWPBG einen eigenständigen, möglicherweise von der BGH-Rechtsprechung abweichenden Blick auf das Geschehen werfen wird. Doch was wären die Alternativen? Ganz auf Preisänderungsklauseln zu verzichten, wäre nur mittels Festpreisvereinbarungen verbunden mit kurzlaufenden Verträgen zu erreichen. Der Preis dafür wäre hoch: Wärmelieferanten hätten weniger Planungs- und Investitionssicherheit und müssten das Risiko einpreisen, dass der Kunde nach Vertragsende abspringt; Wärmekunden müssten mit drastischen Preissprüngen rechnen, wenn der Wärmelieferant Angebote auf Neuverträge unterbreitet. Auch ein Vergleich mit dem Rechtsrahmen für Strom und Gas ernüchtert. Hier hat der BGH bestätigt, dass der Grundversorger gesetzliche Preisanpassungsrechte hat, deren Ergebnis der Kunde nur über den Umweg gerichtlicher Prozesse nachvollziehen kann. In der Sonderkundenversorgung ist der Versuch, handhabbare Kostenelementeklauseln zu gestalten, gescheitert.

Das könnte erklären, warum der BGH Fernwärme-Preisänderungsklauseln wohlwollend beurteilt. Durch die feste Bindung an bestimmte Preisnotierungen ist das Preisanpassungsprogramm vorgegeben. Der Kunde sollte mit Fertigkeiten in den Grundrechenarten in der Lage sein, denselben Preis zu errechnen, den ihm sein Wärmelieferant präsentiert. Daher ist der Gesetzgeber im Rahmen der Novelle der AVBFernwärmeV auf dem richtigen Weg, wenn er an dem bewährten und inzwischen höchstrichterlich geprüften Modell festhält. Er wird möglicherweise die Notwendigkeit sehen, den einen oder anderen Aspekt gesetzlich klarzustellen – idealerweise in Einklang mit dem erreichten Stand der Rechtsprechung. Die Fernwärmebranche ist ihrerseits gut beraten, wenn sie Schritte zur Standardisierung der Vertragspraxis unternimmt und damit die Komplexität und Vielgestaltigkeit reduziert.

Dr. Norman Fricke
AGFW, Frankfurt am Main